

Stellungnahme
zum Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung
der Tarifiermäßigung für Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
BT-Drs. 20/11947

I. Vorbemerkung

Der **Hauptverband der landwirtschaftlichen Buchstellen und Sachverständigen e. V. (HLBS)** begleitet das deutsche Steuerrecht seit über 100 Jahren und setzt sich seither für eine praxisorientierte Umsetzung der steuerrechtlichen Rahmenbedingungen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft ein.

Wir bedanken uns für die Einladung zur öffentlichen Anhörung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages zu o. g. Gesetzentwurf am 01.07.2024 und übersenden Ihnen vorab nachfolgende Stellungnahme

II. Gesetzliche Regelungen für die Land- und Forstwirtschaft

Der HLBS e. V. erkennt an, dass die die Bundesregierung tragenden Koalitionsfraktionen SPD, BÜNDNIS 90/Die GRÜNEN und F.D.P. die Landwirtschaft in Deutschland zukunftsfähig gestalten und hierzu möglichst zeitnah steuerliche Entlastungen bewirken möchte.

Der hierzu gestartete Agrar-Dialog fand allerdings im Bereich des Steuerrechts nicht statt. So blieb die gemeinsame Initiative von fünf Verbandspräsidenten zum Bürokratieabbau im Bereich der europarechtlich zulässigen Durchschnittssatzbesteuerung für die Land- und Forstwirtschaft sowohl von der Bundesregierung als den Koalitionsfraktionen ungehört. Stattdessen plant die Bundesregierung die Umsatzsteuerpauschalierung innerhalb eines Kalenderjahrs - praxisfremd - für nur wenige Tage zu mindern und daran anschließend nochmals den Durchschnittssatz - trotz gestiegener Kosten – abzusenken. Dabei liegt der Berechnung des Durchschnittssteuersatzes keine unmittelbar geführte Statistik gemäß den Vorgaben des Art. 298 der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie zu Grunde.

Der Regierungsentwurf des Jahressteuergesetz 2024 sieht für die Landwirtschaft nachfolgende Belastungen vor und der hier zu beurteilende Gesetzentwurf sieht folgende Entlastungen:

§ 24 UStG	2025	2026	2027	2028
Absenkung Durchschnittsteuersatz von 8,4 % auf 7,8 %	+ 80	+ 95	+ 95	+ 95
§ 32c EStG	2025	2026	2027	2028
Verlängerung der Tarifiermäßigung um zwei Betrachtungszeiträume		- 90	- 60	

Hieraus lässt sich erkennen, dass bei konkreter Zuordnung landwirtschaftsspezifischer Steuermaßnahmen im kassenmäßigen Betrachtungszeitraum 2025 bis 2028 eine Umsatzsteuermehrbelastung kleinerer und mittlerer Betriebe der Landwirtschaft von voraussichtlich 365 Mio. € einer größenunabhängigen Entlastung durch § 32c Einkommensteuergesetz (EStG) von voraussichtlich 300 Mio. € für die Veranlagungszeiträume 2025 und 2028 gegenübersteht. Insofern wird nach diesem (Soll-)Vergleich die Land- und Forstwirtschaft definitiv nicht entlastet und kleinere Betriebe tendenziell mehr belastet.

Hiervon unberührt bleibt der zu leistende bürokratische Aufwand der Landwirte, der durch eine zwangsweise Regelbesteuerung infolge der unterbliebenen Anpassung der Umsatzgrenze auf 800.000 Euro in § 24 Absatz 1 Umsatzsteuergesetz durch das Wachstumschancengesetz verursacht wird.

III. Anmerkungen zum Gesetzesentwurf im Einzelnen

1. Steuerfachlich erforderliche Änderungen

a) Ausgangslage

Die Tarifiermäßigung nach § 32c EStG in der bis zum Veranlagungszeitraum 2022 gültigen Fassung berücksichtigt in § 32c Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 und 2 die Möglichkeiten des Verlustrücktrags nach § 10d EStG in der vor dem 18.03.2021 geltenden Fassung. Sinn und Zweck der Regelungen war:

- **Nach Nummer 1:**

Mit der Blockbildung über drei Veranlagungszeiträume als Betrachtungszeitraum soll ein Ausgleich der Progression isoliert nur für Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft erfolgen. Deshalb wurde ohne Untersuchung der Gründe für einen negativen Gesamtbetrag der Einkünfte typisierend ein Verlustrücktrag über den jeweiligen Betrachtungszeitraum hinaus ausgeschlossen, um eine doppelte Begünstigung im Veranlagungszeitraum 2013 bzw. eine Neuberechnung der jeweiligen Tarifiermäßigung des vorangegangenen Betrachtungszeitraums auszuschließen.

- **Nach Nummer 2:**

Der nach damaliger Rechtslage mögliche Antrag auf teilweise Begrenzung des Verlustrücktrags nach § 10d Absatz 1 Satz 6 EStG wurde für den 2. und 3. Veranlagungszeitraum eines Betrachtungszeitraums ausgeschlossen, um steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten innerhalb des Tarifglättungszeitraums mit ggf. möglichem Verlustvortrag auszuschließen.

Die Änderungen beim Verlustrücktrag durch das „Vierte Corona-Steuerhilfegesetz“ vom 19.06.2022 (BGBl. I S. 911) sahen eine grundlegende Änderung des Verlustrücktrags in § 10d Absatz 1 EStG vor. Der Verlustrücktrag ist ab dem Veranlagungszeitraum 2022 dauerhaft auf zwei Jahre ausgeweitet und erfolgt in die unmittelbar vorangegangenen beiden Jahre (§ 10d Abs. 1 Satz 1 und 2 EStG). Zugleich wurde das bislang gemäß § 10d Absatz 1 Satz 5 und 6 EStG bestehende Wahlrecht eingeschränkt. Daher kann auf die Anwendung des Verlustrücktrags ab dem Verlustentstehungsjahr 2022 auf Antrag nicht mehr teilweise verzichtet werden.

b) Folgerungen / Petitum

Aufgrund dieser Rechtslage ist nach unserer sachverständigen Auffassung in Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a) nach dem bisherigen Doppelbuchstaben aa) folgender Änderungsbefehl aufzunehmen:

aaa) – neu „Nummer 1 und 2 werden wie folgt geändert:

1. für negative Einkünfte, die im ersten Veranlagungszeitraum des Betrachtungszeitraums erzielt wurden, kein Verlustrücktrag nach § 10d Absatz 1 Satz 1 und 2 in einen Veranlagungszeitraum des vorangegangenen Betrachtungszeitraums vorgenommen wurde,
2. für negative Einkünfte, die im zweiten Veranlagungszeitraum des Betrachtungszeitraums erzielt wurden, kein Verlustrücktrag nach § 10d Absatz 1 Satz 2 in den letzten Veranlagungszeitraum des vorangegangenen Betrachtungszeitraums vorgenommen wurde,“

Die bisherige Nummer 2 kann aufgrund des entfallenen Wahlrechts zum Verlustrücktrag ersatzlos entfallen. Der bisherige Buchstabe aaa) wird Buchstabe bbb) mit weiteren Folgeänderungen.

2. Unterschiedliche Anwendungszeitpunkte innerhalb der Land- und Forstwirtschaft

a) Ausgangslage

Aufgrund der Bauernproteste wollen die Koalitionsfraktionen die Zukunftsfähigkeit der Landwirtschaft schnellst möglich gestalten (vgl. BT-Drs. 20/10057 vom 16.01.2024). Dies umfasst auch steuerrechtliche Maßnahmen, die schnellst möglich umgesetzt werden sollen.

Vor diesem Hintergrund ist die Anwendung der Tarifglättung gem. § 32c EStG auf der Grundlage des Artikel 211 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse (Abl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671, zuletzt geändert Abl. L 1143 vom 23.04.2023, S. 1)

- isoliert für den Bereich der landwirtschaftlichen Primärproduktion (Art. 1 Abs. 2 EU-VO),

und

- ein Genehmigungsvorbehalt der EU-Kommission für die restlichen Einkünfte i. S. d. § 13 Absatz 1 Nr. 1 und der übrigen Betriebszweige des § 13 Absatz 1 Nr. 2 EStG

nachvollziehbar.

Für die praktische Steuerberatung und Steuerdeklaration hat die nicht deckungsgleiche Definition der EU-VO Nr. 1308/2013 und des § 13 Absatz 1 EStG allerdings erhebliche Auswirkungen, denn es muss bereits innerhalb der Einkünfte aus Landwirtschaft eine Segmentierung der unterschiedlichen Geschäftsvorfälle erfolgen. Demnach sind folgende Fallgruppen zu unterscheiden:

Unmittelbares Inkrafttreten	Genehmigungsvorbehalt der EU
Landwirtschaft, Wein- und Gartenbau sowie sonstige Betriebszweige	Landwirtschaft, Wein- und Gartenbau sowie sonstige Betriebszweige
Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben aus der Veräußerung von Urprodukten	Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben aus der Veräußerung von Grundstücken, Maschinen und anderem Anlagevermögen
Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben aus der Veräußerung von Nebenprodukten	Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben aus Dienstleistungen im Zusammenhang <ul style="list-style-type: none"> • mit dem Absatz eigener Erzeugnisse mit Ausnahme der Nebenbetriebe • mit Wirtschaftsgütern des land- und forstwirtschaftlichen Betriebsvermögens • mit Arbeitskräften des land- und forstwirtschaftlichen Betriebs
	Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben von Wirtschaftsgütern des gewillkürten Betriebsvermögens
	Forstwirtschaft, Binnenfischerei, Teichwirtschaft, Fischzucht für Binnenfischerei und Teichwirtschaft
	Sämtliche Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben

Die dargestellte Segmentierung der einzelnen Bestandteile eines Betriebszweiges innerhalb der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft kann erst mit Genehmigung des § 32c EStG durch die EU-Kommission eingestellt werden. Sie führt deshalb in den Steuerkanzleien mit land- und forstwirtschaftlichen Mandaten zu erheblichen Arbeitsmehrbelastungen.

Im Hinblick auf den derzeit gravierenden Fachkräftemangel im Bereich der steuer-, rechts- und wirtschaftsberatenden Berufe sowie der Nachfolgearbeiten zur Corona-Hilfe und zur Grundsteuerreform - mit den entsprechenden Änderungsanzeigen für jedes einzelne Tier - ist ein kontinuierliche Abgabe von Steuererklärungen nach Inkrafttreten des Gesetzes nicht mehr zu gewährleisten. Sollte die Genehmigung der EU nicht zeitnah erteilt werden, müssen zudem auch die zurückliegenden Jahre 2022 und 2023 nachträglich segmentiert werden.

b) Folgerungen/Petitum

Der HLBS e. V. fordert deshalb zur Bewältigung des damit verbundenen Segmentierungsaufwands, dass die in § 36 des Art. 97 des Gesetzes zur Einführung der Abgabenordnung (EAO) für die Besteuerungszeiträume 2023 und 2024 vorgesehene Rückführung von Fristverlängerungen ausgesetzt wird.

Die Frist zur Abgabe der Steuererklärungen 2023 und 2024 sollte deshalb jeweils auf der Basis der gesetzlichen Regelungen für die Steuererklärungen 2022 festgeschrieben werden; d. h. für die Steuererklärungen 2023 sollte der Abgabetermin auf den 31.07.2025 bzw. 31.12.2025 und für die Steuererklärungen 2024 der Abgabetermin auf den 31.07.2026 bzw. der 31.12.2026 festgeschrieben werden sowie die Folgeanpassungen bei den Verspätungszuschlägen gemäß § 152 Abgabenordnung (AO) und der Vollverzinsung nach § 233a AO fortgeführt werden.

Dies ist eine Maßnahme, die weder den Bundeshaushalt noch die jeweiligen Landeshaushalte belastet und eine kontinuierliche Bearbeitung der Steuererklärungen - aufgrund der noch immer auf EXCEL-Basis zu berechnenden Tarifiermäßigung gemäß § 32c EStG - sowohl für die Bürger und Wirtschaft als auch für die Verwaltung sicherstellt.

Berlin, 28.06.2024

**Hauptverband der landwirtschaftlichen Buchstellen
und Sachverständigen e. V.**